

Hinweisblatt 3 zur Antragstellung:

Anlagen in/an Gewässern

Gesetzliche Grundlagen

Für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen in/an oberirdischen Gewässern ist nach §§ 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen.

Grundsätzlich dürfen Gewässerflächen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern erster Ordnung in einem Abstand bis zu 10 Meter und bei Gewässern zweiter Ordnung in einem Abstand bis zu 5 Meter von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden.

Maßnahmen im Bereich von verrohrten Gewässern (Verrohrungen) sind anzeigepflichtig.

Hinweis:

Die Errichtung von Einleitungs-/Entnahmebauwerken wird im Rahmen eines Erlaubnis-Antrags für die Einleitung von Wasser in ein Gewässer oder die Entnahme von Oberflächenwasser aus einem Gewässer genehmigt.

Informationen hierzu finden Sie in unserem Hinweisblatt 1 zur Beantragung von Einleitungen in Oberflächengewässer. Das Hinweisblatt 1 finden Sie im Internetangebot der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz unter:

[Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de](https://www.berlin.de/umwelt/publikationen-merkblaetter-und-hinweise)

Zuständigkeiten

Zuständige Wasserbehörde für Anlagen in/an Fließgewässern erster und zweiter Ordnung ist das Referat II D der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Genehmigungsbehörde für Anlagen in/an stehenden Gewässern zweiter Ordnung ist das Umweltamt des zuständigen Bezirks.

Sportbootsteganlagen (einschließlich Festmachevorrichtungen/Dalben/Pfählen) sind generell bei dem zuständigen Bezirksamt zu beantragen. Sportbootsstege sind Einrichtungen zum Befestigen von Sportbooten, die von Einzelpersonen, Vereinen oder gewerblichen Unternehmen genutzt werden; hierunter fallen sowohl Einzel- als auch Sammelsteganlagen.

Gewässereinteilung

Die Gewässereinteilung nach erster und zweiter Ordnung wird in § 2 BWG bestimmt: In der Anlage 1 zu § 2 BWG werden die Gewässer erster Ordnung aufgeführt, im Internet zu finden unter: [BWG_Bundeswasserstrassen und BWG_Landesgewaesser](#)

Für die hier genannten Gewässer ist ein Antrag bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zu stellen.

Gewässer zweiter Ordnung sind alle anderen Gewässer, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind. Für die Beantragung von Anlagen in/an den Gewässern zweiter Ordnung ist zusätzlich festzustellen, ob es sich um ein fließendes oder ein stehendes Gewässer handelt:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ist zuständig für die fließenden Gewässer zweiter Ordnung, für die stehenden Gewässer zweiter Ordnung sind es die Bezirksamter.

Eine Liste der stehenden Gewässer zweiter Ordnung (Antragstellung bei dem zuständigen Bezirk) finden Sie im Internet-Angebot der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz unter: [Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de](#)

Die zuständigen Ämter finden Sie im Umweltportal unter:

[Umwelt- und Naturschutzämter der Berliner Bezirke - Berlin.de](#)

Die Einteilung in stehende oder fließende Gewässer sowie nach erster und zweiter Ordnung kann aus der Gewässerkarte und dem Gewässerverzeichnis abgelesen werden, die im Geoportal (FIS-Broker) des Internet-Angebots der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zur Verfügung gestellt wird unter: [FIS-Broker \(stadt-berlin.de\)](#)

Hinweis für Anlagen in/an Bundeswasserstraßen:

Die Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung ersetzt nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), die durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel erteilt wird.

Weitere Angaben zur strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung finden Sie im Internet unter: [WSA Spree-Havel - Homepage - Informationsblätter SSG \(wsv.de\)](#)

Antragstellung

Die Errichtung von Anlagen in/an Fließgewässern erster und zweiter Ordnung ist mit einem formlosen Schreiben zu beantragen und an die nachstehende Adresse zu senden:

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Wasserbehörde - II D 2
Brückenstr. 6, 10179 Berlin

Das Antragschreiben ist mit folgenden Angaben einzureichen:

- vollständiger Name und Anschrift der antragstellenden Person sowie der Anlagen- und Grundstückseigentümerin/des -eigentümers mit Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Anschrift des betroffenen Grundstückes mit Flurstücksnummer
- unterschriebene Vollmacht, wenn die Antragstellung durch bevollmächtigte Personen erfolgt (hierfür kann das Formular der Anlage 5 genutzt werden)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit der/des Antragstellenden mit einem aktuellen Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer im Fall der Gebührenbefreiung
- falls zutreffend: schriftliche Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers des betroffenen Ufergrundstücks zur Benutzung

Erforderliche Antragsunterlagen für die Beibehaltung vorhandener Anlagen

Für die Beibehaltung vorhandener und bereits genehmigter wasserbaulicher Anlagen ist der ordnungsgemäße Zustand mit einer Fotodokumentation sowie einer Sichtprüfung von einer wasserbaulichen Fachfirma nachzuweisen.

Für die Sichtprüfung ist die Anlage auf offensichtliche Schäden zu untersuchen.

Hierbei sind alle wesentlichen Elemente, die der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit dienen, einzubeziehen.

Sollten bauliche Mängel festgestellt werden, sind diese bei der Antragstellung aufzuführen und es ist anzugeben, innerhalb welchen Zeitraums und mit welchen Maßnahmen diese beseitigt werden.

Erforderliche Antragsunterlagen für neu zu errichtende Anlagen

Die nachstehend genannten Unterlagen sind mit **4 Exemplaren** einzureichen:

- **Lageplan**

Maßstab 1:200/1:500 mit folgenden Kennzeichnungen:

betroffenes Grundstück	Umrandung in Schwarz
Eigentumsgrenzen	Umrandung in Gelb
Uferlinie	Blau mit Angabe des Wasserstandes über Normalhöhennull (NHN)
eigene vorhandene bauliche Anlagen	Grau oder Schwarz
vorhandene Anlagen auf den Nachbargrundstücken <u>mit Abständen</u> zur geplanten Anlage	Grau oder Schwarz
geplante bauliche Anlagen	Rot
zu beseitigende Anlagen	Gelb
Nordpfeil	

- **Bauzeichnungen**

- Grundriss, Seitenriss und Schnitte im Maßstab 1:20/1:50 mit Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
- Darstellung des Bauwerks mit Längs- und Querschnitt zum Querschnitt des Gewässers im Bauwerksbereich, mit Wasserstandsangaben für Mittelwasser (MW) und Hochwasser (HW)
- alle Pläne und Zeichnungen sind mit den wichtigsten Maßen zu versehen.

- **Erläuterungsbericht**

- Bei Anlagen in/an Gewässern ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Gewässerflächen darzulegen. Eine Genehmigung kann nur für unbedingt erforderliche Anlagen erteilt werden.
- Beschreibung des Zwecks vorhandener und neu geplanter Anlagen sowie der Konstruktion und der Baumaterialien
- Werden Anlagen neu errichtet oder umgebaut, sind grundsätzlich die Gesamtkosten anzugeben und durch Kostenvoranschläge zu belegen. Bei Beibehaltung bestehender

Anlagen ist der Zeitwert anzugeben. Für Eigenleistungen sind die entsprechenden ortsüblichen Baupreise zugrunde zu legen.

- **Statische und hydraulische Berechnungen**

Die Berechnungen sind **2-fach** einzureichen.

- Statische Berechnungen benötigen den Prüfvermerk einer öffentlich anerkannten Prüfsingenieurin/eines Prüfsingenieurs für Baustatik.
- Für hydraulisch relevante Anlagen in/an oberirdischen Gewässern ist die Unschädlichkeit der Gewässeränderungen bei Hochwasser hydraulisch nachzuweisen.
Hydraulisch relevante Anlagen sind beispielsweise Brückenbauwerke, Durchlässe, Verrohrungen.
- Für temporäre bauzeitliche Anlagen ist für die Bemessung das 10-jährliche Hochwasser (HQ_{10}) anzusetzen, für alle anderen Anlagen das 100-jährliche Hochwasser (HQ_{100}).
- Für Kreuzungsbauwerke ist in Anlehnung an die DIN 19661-1 für die Bemessung das 100-jährliche Hochwasser (HQ_{100}) anzusetzen, wobei ein Freibord von 0,50 m (Meter) einzuhalten ist.

Fundstellen der Rechtsgrundlagen

BWG

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist

Fundstellen der technischen Regelwerke

DIN 19661-1

Wasserbauwerke - Teil 1: Kreuzungsbauwerke; Durchleitungs- und Mündungsbauwerke
herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN